

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (**Niederdruckanschlussverordnung - NDAV**) vom 01.11.2006

Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer schriftlich in Auftrag zu geben. Die Stadtwerke Hemer GmbH werden dem Anschlussnehmer hierzu einen **Netzanschlussvertrag** zur Herstellung/Änderung des Anschlusses zusenden. Nach Auftragseingang und der internen technischen Prüfung wird die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses durch die Stadtwerke Hemer GmbH ausgeführt.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wird, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederdrucknetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Die Netzanschlussleitungen sollen auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Haus möglichst gradlinig und rechtwinklig zum Gebäude verlegt werden.
4. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Hemer GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach dem im Preisblatt der Stadtwerke Hemer Netze veröffentlichten Pauschalsätzen. Dabei bemisst sich die Länge des Anschlusses nach der Länge vom Anschlusspunkt an die Hauptleitung bis zum Hauptabsperreinrichtung (HEA) im Gebäude. Die Tiefbauleistungen werden vom Anschlussnehmer beauftragt und ausgeführt. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Normen – u.a. DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ zu beachten und die Arbeiten nach Maßgabe der Stadtwerke Hemer GmbH auszuführen. Die Herstellung erfolgt erst nach Abnahme der Tiefbauleistungen durch die Stadtwerke Hemer GmbH.
5. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Hemer GmbH die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
6. Die Stadtwerke Hemer GmbH sind berechtigt, den Netzanschluss von ihrem Versorgungsnetz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
7. Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Hemer wird ab Ende Juli 2023 Erdgas der Gruppe H eingespeist.
8. Die Eigentumsgrenze zwischen Netzanschluss und der Gasanlage des Anschlussnehmers liegt unmittelbar hinter der Einführung der Netzanschlussleitung in das Gebäude an der Hauptabsperreinrichtung. Alle Anlagenteile hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) mit Ausnahme des Gasdruckregelgerätes (bzw. Gasdruckregelanlage) und des Zählers befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.
9. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Netzanschlussleitung auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Eine nachträgliche Überbauung ist nur nach Abstimmung zusätzlicher Schutzmaßnahmen mit den Stadtwerken Hemer GmbH zulässig. Das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über Netzanschlussleitungen sind ebenfalls unzulässig, wenn hierdurch die Zugänglichkeit, Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

10. Die Stadtwerke Hemer GmbH sind berechtigt, angemessene Vorauszahlungen auf die Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 4. oder 5. und/oder 12. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
11. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke Hemer GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

12. Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerkwerke Hemer GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hemer GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
13. Der Baukostenzuschuss wird nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hemer GmbH veröffentlichten und auf der Grundlage der Durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Gasanlage und Inbetriebsetzung der Gasanlage (§§ 13.14 NDAV)

14. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von einem Installationsunternehmen, das die Arbeiten ausgeführt hat, unter Verwendung der von Stadtwerken Hemer GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Gaszähler wird von den Stadtwerken Hemer GmbH eingebaut.
15. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Zählereinbau) erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses.
16. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hemer GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen berechnet.

Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23. 24 NDAV)

17. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hemer GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen und/oder den tatsächlichen Aufwendungen zu ersetzen.
18. Die Ergänzenden Bestimmungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) treten am 01.02.2007 in Kraft.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (**Niederdruckanschlussverordnung – NDAV**) vom 01.11.2006

Gemäß der Preisangabenverordnung (PAngV) vom 18. Oktober 2002 (BGBl. 4197) veröffentlichen wir unsere Preise wie folgt:

Preisblatt für Netzanschlusskosten sowie Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung für Haushaltskunden bzw. Letztverbraucher der Stadtwerke Hemer GmbH.

Stand Januar 2007:

Gem. § 9 NDAV betragen die Anschlusskosten ohne Berücksichtigung von Tiefbauleistungen

Länge	Preis (netto)	Preis (inkl. 7 % MwSt.)¹	Preis (inkl. 19 % MwSt.)²
bis 10,00 m	841,51 €	900,42 €	1.001,40 €
bis 20,00 m	906,26 €	969,70 €	1.078,45 €
bis 30,00 m	996,96 €	1.066,75 €	1.186,38 €

Anschlüsse über 30 m Länge:
Preis auf Anfrage.

Gem. § 11 NDAV beträgt der Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteileranlagen:

pro kW Anschlussleistung:
- 45,17 € netto
- 48,33 € brutto (7 % MwSt.)¹
- 53,75 € brutto (19 % MwSt.)²

Inbetriebsetzungskosten (Zählermontagen)

je Zähler
- 72,50 € netto
- 77,58 € brutto (7 % MwSt.)¹
- 86,28 € brutto (19 % MwSt.)²

Kosten aus Zahlungsverzug

Mahnkosten	4,00 € ³
Unterbrechung der Versorgung:	39,00 € ³
Wiederaufnahme der Versorgung: während der üblichen Geschäftszeit	46,11 €
Nachinkasso / Direktinkasso	20,00 € ³

¹ Vom 1.10.2022 bis 31.03.2024 gilt 7 % MwSt.

² Ab 01.04.2024 gilt 19 % MwSt.

³ diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

